



SKATVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. **LV 07 im Deutschen Skatverband e.V.**

Sitz: Stuttgart

Gegründet 1971



Landesverband 07. im DSKV e.V.

Reg. Nr.: VR 5422

S A T Z U N G

vom 12. Juli 2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen **"Skatverband Baden-Württemberg"** mit dem Zusatz Landesverband 7 im Deutschen Skatverband e.V. (nachfolgend LV 7 genannt).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Als Gründungstag gilt der 22. Mai 1971.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der LV 7 ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihm über die dem LV 7 angeschlossenen Verbandsgruppen angehören.
2. Zweck des LV 7 ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Landesverbands-Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung des DSKV als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des LV 7 sind:
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfen des LV 7
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der LV 7 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des LV 7 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV 7 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des LV 7 sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgruppen. Das sind Zusammenschlüsse von Vereinen und Vereinigungen in festgelegten Grenzen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im LV 7 besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des LV 7 durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des LV 7 ernannt.
3. Erlischt die Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an ihrer Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden. Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in des LV 7 erlischt durch
 - a) Auflösung einer Verbandsgruppe
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitglieds
2. Die Auflösung oder Kündigung der Mitgliedschaft einer Verbandsgruppe darf nur erfolgen, wenn auf einer vorhergegangenen Mitgliederversammlung dieser Verbandsgruppe ein entsprechender Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst worden ist. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem LV 7 durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Verbandstag. Er ist nur zulässig,
 - a) wenn die in § 8 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und diese Pflichtverletzungen trotz erfolgter Abmahnung fortgesetzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinem dem LV 7 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium des LV 7 nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss an das Landesverbandsgericht (VII) wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSKV, oder des LV 7 vorbehalten sind.
2. Sie wirken durch Teilnahme am Deutschen Skatkongress, an der Mitgliederversammlung und am Verbandstag an der Aufgabenstellung des DSKV und des LV 7 mit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Ordnungen des LV 7 sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des LV 7 und des DSKV zu befolgen und durchzuführen;
2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereine die für die Verbandsgruppen geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und die Satzung, die Ordnungen und Entscheidungen des LV 7 und des DSKV befolgen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Sitzungen des Verbandstags, auf den Mitgliederversammlungen und auf den Deutschen Skatkongressen ordnungsgemäß vertreten sind;
4. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis zum 1. März des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

III. ORGANE DES LV 7

§ 10 Organe

Organe des LV 7 sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Verbandstag,
4. das Landesverbandsgericht.

IV. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des LV 7. Sie findet alle 4 Jahre statt und wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Verbandsgruppen,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Mitgliedern des Landesverbandsgerichts,
 - d) den Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfern.
2. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der einer Verbandsgruppe angehörenden Vereine und Vereinigungen. Jede Verbandsgruppe ist berechtigt, je angefangene 75 Vereinsmitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§12 Abs. 1 a bis 1.d) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im LV 7 entsteht, ist unzulässig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Landesverbandsgerichtes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - c) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichtes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschluss über form- und fristgerecht gestellte Anträge,
 - g) Festsetzung des Beitrages der Mitglieder,
 - h) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Verbandsgruppen, der Verbandstag, das Präsidium, sowie das Landesverbandsgericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens einen Monat vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV 7 eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 Geschäfts- und Wahlordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Geschäftsstelle des LV 7 einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - b) mindestens drei Verbandsgruppen die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 bis 18 finden sinngemäß Anwendungen.

V. DAS PRÄSIDIUM

§ 20 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) **Präsident,**
 - b) **Vizepräsident,**
 - c) **Schatzmeister,**
 - d) **Schriftführer und Pressereferent,**
 - e) **Spielleiter,**
 - f) **Damenreferentin,**

- g) **Jugendleiter,**
- h) **Schiedsrichterobmann.**

2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der vierjährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein weiteres geschäftsführendes Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 21 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des LV 7 und bestimmt Planung und Zielsetzung. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist außerdem zuständig für die
 - a) Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des LV 7,
 - b) Förderung der Jugendarbeit,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der DSkv, die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag überträgt,
 - d) Mitarbeit in den Gremien des DSkv.
3. Änderungen der Satzung - ohne Zweck - kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 22 Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums. Der Präsident ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied den Verein.

§ 23 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. DER VERBANDSTAG

§ 24 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die jährlich mindestens einmal stattfindende Versammlung der Verbandsgruppen und des Präsidiums des LV 7.
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a) **den Delegierten der Verbandsgruppen,**
 - b) **dem Präsidium.**
3. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach der Mitgliederzahl der einer Verbandsgruppe angehörenden Vereine und Vereinigungen. Jede Verbandsgruppe ist berechtigt, pro angefangene 150 Vereinsmitglieder einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden.

§ 25 Einberufung

1. Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

§ 26 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer einmal im Jahr,
- c) Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres,
- d) Entlastung des Schatzmeisters,
- e) Änderung der Ordnungen,
- f) Bildung von Ausschüssen,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer,

§ 27 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können die Verbandsgruppen und das Präsidium einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des LV 7 eingegangen sein.

§ 28 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 29 Stimmrecht

1. Auf jeden Delegierten und auf jedes Präsidiumsmitglied entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 30 Protokoll

Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. DAS LANDESVBANDSGERICHT

§ 31 Zusammensetzung

1. Das Landesverbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter ersetzt werden können, zusammen.
2. Die Mitglieder sollten verschiedenen Verbandsgruppen angehören.
3. Die Mitglieder des Landesverbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 14 Ziffer 2, Buchstabe c).

§ 32 Aufgaben

Das Landesverbandsgericht entscheidet über Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen des LV 7 und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.

§ 33 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des Deutschen Skatverbandes (DSkV), die vom LV 7 als rechtsverbindlich anerkannt wird.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Ehrenamt

Alle in ein Amt des LV 7 gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 35 Gerichtsbarkeit

Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Rechnungsprüfer

1. Der Verbandstag benennt die Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel. (§ 26 Buchstabe h). Die Rechnungsprüfer müssen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten (§26 Buchstabe b).

§ 38 Auflösung

1. Die Auflösung des LV 7 kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des LV 7 vom 19. Mai 1973 in der Fassung vom 16. Mai 1981, 15. Mai 1993 und 1. April 2017 außer Kraft.



Präsident:
Tobias Scheibel